



## **Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr**

### **1. Weshalb wird die „gesplittete Abwassergebühr“ eingeführt?**

Bislang wird die Abwassergebühr allein nach dem sogenannten „Frischwassermaßstab“ abgerechnet. Bei diesem Maßstab wird davon ausgegangen, dass bei allen Grundstücken die bezogene Frischwassermenge ungefähr im gleichen Verhältnis zu der auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge steht. Die Rechtsprechung akzeptiert den Frischwassermaßstab nur noch, wenn bei der Gemeinde insgesamt eine nahezu gleichartige Bebauung vorhanden ist oder die Kosten für die Niederschlagswasserableitung gemessen an den gesamten Entwässerungskosten geringfügig sind. Beides ist in Sachsen nicht gegeben. Die Gemeinde hat damit keinen Spielraum. Sie ist zur Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“ verpflichtet.

### **2. Was ist unter der „gesplitteten Abwassergebühr“ zu verstehen?**

Bei der gesplitteten Abwassergebühr werden zwei getrennte Gebühren erhoben:

#### **2.1 Schmutzwassergebühr**

Die Schmutzwassergebühr soll die für die Beseitigung des Schmutzwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie berechnet sich – wie bisher – nach dem Frischwasserverbrauch in Euro pro m<sup>3</sup>, allerdings vermindert um die Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung.

#### **2.2 Niederschlagswassergebühr**

Die Niederschlagswassergebühr soll die für die Beseitigung des Oberflächenwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie wird künftig ab der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) zum 01.01.2013 auf Grundlage der befestigten und abflusswirksamen Flächen in Euro pro m<sup>2</sup> befestigter Fläche erhoben.

### **3. Führt die neue „gesplittete Abwassergebühr“ zu einer Gebührenerhöhung?**

Die Aufspaltung als solche führt nicht zu einer Gebührenerhöhung. Mit Einführung des neuen Gebührenmaßstabes werden die Abwasserkosten nur verursachungsgerechter aufgeteilt.

### **4. Wie wirkt sich die Gebühreumstellung aus?**

Für die Bereiche mit normaler Wohnbebauung wird sich keine oder nur geringe Änderung ergeben. Objekte mit hohem Wasserverbrauch und geringen befestigten Flächen werden entlastet. Für große Grundstücke mit großen befestigten Flächen und gleichzeitig geringem Wasserverbrauch werden die Abwassergebühren steigen.

### **5. Was ist ein „Gebietsabflussbeiwert“ (GAB)?**

Um den Erfassungs- und Datenpflegeaufwand und damit auch gebührenwirksamen Kosten möglichst gering zu halten, wurde auf eine Befliegung des Gemeindegebiets mit parzellenscharfer Abrechnung der Flächen verzichtet. Die Gemeinde Sachsen behilft sich mit den von der Rechtsprechung anerkannten Verfahren der „Gebietsabflussbeiwerte“. Es handelt sich um einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Gebietsabflussbeiwerte wurden durch das Fachbüro Schmitt ermittelt. Die GAB-Karte kann in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

### **6. Öffentliche Entwässerungseinrichtung**

Unter dem Begriff „öffentliche Entwässerungseinrichtung“ fallen die Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle, Stauraumkanäle, Rückhaltebecken u. Pumpstationen der Gemeinde.

## 7. Befestigte Fläche

Als befestigte Fläche ist jede (über die öffentliche Kanalisation entwässerte) Fläche anzusehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet oder verändert ist, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt wurde. Somit sind einzelne Versiegelungsarten, wie z.B. Dachflächen, Versiegelungen aus Beton, Rasengittersteinen, Ökopflaster, Schotter, Mineralbeton etc. gleich zu behandeln und gelten unterschiedslos als befestigte Flächen. Aufgrund des gewählten Maßstabes „Gebietsabflussbeiwert“ (GAB) erfolgt keine Differenzierung nach materialabhängigen Versiegelungsabflussbeiwerten, d.h. zwischen Dachflächen und verdichteten Schotterflächen beispielsweise wird vom Ablaufverhalten her nicht unterschieden.

Die Befestigung allein führt jedoch noch nicht zu einer Gebührenpflicht. Wenn das auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird, z.B. durch Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Oberflächengewässer (ohne Nutzung von gemeindlichen Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanälen), kann auf Antrag von der Niederschlagswassergebühr befreit werden.

## 8. Behandlung der Zisternen

In Zisternen einleitende Flächen gelten nur dann als nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, wenn **kein Notüberlauf** besteht. Sollte jedoch ein Überlauf von der Regensammelanlage zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung bestehen, werden pro 1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen **10 m<sup>2</sup>** von der an dieser Regensammelanlage angeschlossenen gebührenpflichtigen Fläche abgezogen. Der dann ggf. noch übrige Rest der Fläche würde für die NW-Gebühr veranschlagt werden. Es werden nur Zisternen ab einem Fassungsvermögen **von 3 m<sup>3</sup> bis max. 10 m<sup>3</sup>** berücksichtigt.

### Beispiel (Zisterne mit 5 m<sup>3</sup>):

Wohnhaus (15 m x 10 m)	150 m <sup>2</sup>
Abzug (5 x 10 m <sup>2</sup> )	<u>50 m<sup>2</sup></u>
<b>veranlagte Fläche</b>	<b>100 m<sup>2</sup></b>

## 9. Reduzierte gebührenpflichtige Fläche

Die sog. „reduzierte gebührenpflichtige Fläche“ ergibt sich, in dem die gesamte Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Gebietsabflussbeiwert (GAB) multipliziert wird. Weicht die hierbei ermittelte Fläche von den tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Flächen eines Grundstücks erheblich ab, so wird auf Antrag des Grundstückseigentümers oder ggf. von Amts wegen eine entsprechende Korrektur vorgenommen. Eine erhebliche Abweichung liegt dann vor, wenn die tatsächlich angeschlossene Fläche eines Grundstücks um mindestens **20 %** der reduzierten Grundstücksfläche (Schwellenwert) oder um mindestens **300 m<sup>2</sup>** kleiner oder größer ist als der Wert, den die Ermittlungen nach der GAB-Methode ergeben hat. Eine Abweichung innerhalb der genannten Grenzen rechtfertigt keine Einzelveranlagung und ist vom Gebührenschuldner hinzunehmen.

### Beispiel (1.000 m<sup>2</sup>, 0,4 GAB, 180 m<sup>2</sup> tatsächlich angeschlossene Fläche):

GAB-Methode: 1.000 m <sup>2</sup> x 0,4 =	400 m <sup>2</sup>
abzüglich 20 % von 400 m <sup>2</sup>	<u>80 m<sup>2</sup></u>
<b>Schwellenwert / Unterschreitungsgrenze</b> zur Individualbetrachtung	<b>320 m<sup>2</sup></b>
tatsächlich angeschlossene Fläche	180 m <sup>2</sup>

Es wird die tatsächlich angeschlossene Fläche von 180 m<sup>2</sup> veranlagt, da die Abweichung erheblich (> 20 %) ist. Würde die tatsächlich angeschlossene Fläche zwischen 320 m<sup>2</sup> und 480 m<sup>2</sup> liegen, dann wird im o.g. Beispiel nach der GAB-Methode eine Fläche von 400 m<sup>2</sup> (1.000 m<sup>2</sup> x 0,4 GAB) veranlagt.

## 10. Auskünfte in der Gemeindeverwaltung erteilt:

- Annett Krause      Tel. 09827/922016      annett.krause@sachsen-b-ansbach.de
- Hermann Kapfer    Tel. 09827/922012      hermann.kapfer@sachsen-b-ansbach.de